

## STATUTEN

§ 1 Unter dem Namen „Wettstein 21“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### § 2 **Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Initiierung, Förderung und Begleitung von Projekten im Wettsteinquartier in Basel, die dazu geeignet sind, das Quartier zu einem vorbildlichen Quartier der Nachhaltigkeit zu machen. Die Aktivitäten des Vereins beinhalten insbesondere Massnahmen

- zur Steigerung der Lebensqualität in einem städtischen Wohnquartier,
- zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien bei der Versorgung des Quartiers,
- für eine nachhaltige, sozial- und umweltverträgliche Mobilität im Quartier,
- zur Förderung des effizienten Umgangs mit Ressourcen im Quartier.

### § 3 **Mittel**

Zur Erreichung des Vereinszwecks beschafft der Verein finanzielle Mittel. Diese bestehen insbesondere aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) Beiträgen von Spenderinnen und Spendern,
- c) Erträgen aus Sammlungen,
- d) Vermächtnissen und Schenkungen,
- e) dem Vereinsvermögen und dessen Ertrag.

§ 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- a) CHF 40.- für in Ausbildung stehende Personen bis max. Alter 26,
- b) CHF 50.- für alle anderen natürlichen Personen,
- c) CHF 300.- für juristische Personen.

### § 5 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisorin oder der Revisor.

## § 6 **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich an den Vorstand gestellt wird.

§ 7 Die Beschlussfassung der Generalversammlung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Abstimmungen über die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins oder der Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes, bei deren oder dessen Abwesenheit ein vom Vorstand zu ernennendes Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Partner, seiner Partnerin oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisorin oder des Revisors,
- b) Abnahme des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts,
- c) Änderung oder Ergänzung der Statuten,
- d) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein,
- e) Beratung über Anträge der Mitglieder, sofern sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht worden sind,
- f) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder dem Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

## § 11 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

§ 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage im Voraus, in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist zulässig. Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandmitglieder erforderlich. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen. Über die Sitzungen des Vorstandes wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 13 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsführung und die Wahrung der Vereinsinteressen zu,
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- d) Vertretung des Vereins nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident und weitere vom Vorstand zu bezeichnende Vorstandmitglieder führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien,
- e) Einberufung der Generalversammlung,
- f) Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

## § 14 **Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Mit der Revision kann auch eine Kontrollstelle beauftragt werden. Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen und verifizieren die Buchführung, die Belege, den Kassastand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

§ 15      **Mitglieder**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie den Mitgliederbeitrag entrichten.

§ 16      Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die schriftliche Anmeldung beim Vereinssekretariat. Die Mitgliedschaft wird aktiv durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zu Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft im Verein.

§ 17      Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

§ 18      Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19      **Auflösung**

Die Generalversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Der Vorstand führt eine beschlossene Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

§ 20      Bei der Auflösung des Vereins fallen alle Aktiven des Vereinsvermögens zu gleichen Teilen der Pro Natura Schweiz und dem WWF Schweiz zu.